Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/3/21 7Ob122/56, 5Ob302/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1956

Norm

KO §11
KO §131
KO §134

Rechtssatz

Bringt der Gläubiger die Liquidierungsklage nicht rechtzeitig an, verliert er nur die Begünstigung, die in der Gewährung des Vorausbetrages liegt, der Bestand der Forderung an sich wird durch die Säumnis ebensowenig berührt wie der Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung mit den anderen Forderungen dieser Klasse bei der neuerlichen Verteilung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 122/56
  Entscheidungstext OGH 21.03.1956 7 Ob 122/56
- 5 Ob 302/82
  Entscheidungstext OGH 14.09.1982 5 Ob 302/82
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0065587

Dokumentnummer

JJR_19560321_OGH0002_0070OB00122_5600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at